

7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte"

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2 ThürKGG vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ mit Beschluss-Nr. 01-03-2024 NG vom 29.01.2024 folgende 7. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 17.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2022, wird wie folgt geändert

1. Der § 9 (Verbandsvorsitzender) wird um Abs. 2 ergänzt:

- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

2. Der § 16 (Entschädigung) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 75,00 EUR.
- (2) Nimmt der Verbandsvorsitzende seine Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahr, erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Fall einer längerfristigen Vertretung des Verbandsvorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 75,00 EUR.
- (4) Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR bei Teilnahme an der Sitzung der Verbandsversammlung.

3. Der §18 (Öffentliche Bekanntmachung) wird wie folgt geändert:

- 1) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ werden durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ bekanntgemacht. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des

Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte““. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ (www.azv-thueringer-pforte.de) veröffentlicht. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

- 2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ (www.azv-thueringer-pforte.de) vollzogen.
- 3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 öffentlich bekanntgemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- 4) Kann die in dieser Verbandssatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- 5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Abs. 2 ThürKO im Umlaufverfahren gefasst werden soll, werden vor der Beschlussfassung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für Beschlüsse nach § 36a Abs. 2 ThürKO. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- 6) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

An der Schmücke, den 21.02.2024


S. Schäffer
Verbandsvorsitzende



Siegel